

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienvorkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr[Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014]An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 Wien

[LAD-VD-6029/3]

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.500/05-I 2/87

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

22. Dez. 1987

Betrifft

Entwurf eines Futtermittelgesetzes; Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Z:	76 - GE 087
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	- 4. Jan 1988 <i>gag</i>

Dr. Staudigl

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die Absicht, die futtermittelrechtlichen Vorschriften den heutigen Anforderungen anzupassen. So trägt der vorliegende Entwurf auch der Notwendigkeit Rechnung, neben den für diese Materie erforderlichen Wettbewerbsregelungen auch den Schutz der Gesundheit der Tiere und des Menschen sowie des gesamten ökologischen Systems zu sichern. Angesichts der fortschreitenden Integration der europäischen Staaten erscheint es auch sinnvoll und notwendig, ein derartiges Gesetz soweit wie möglich den futtermittelrechtlichen Regelungen anderer europäischer Länder, vor allem jenen der EG, anzugleichen.

In den Abschnitten 3 (Bestimmungen für Betriebe), 4 (Überwachung), 5 (Strafbestimmungen) und 6 (Sicherungsmaßnahmen) sollen Zuständigkeiten des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber der bisherigen Gesetzeslage teils neu begründet, teils erweitert werden. Es wird angenommen, daß der Vollzug dieser neuen Bestimmungen zu einem erhöhten Sach- und zu einem vermehrten Personalaufwand bei den betroffenen Landesdienststellen führen wird. Für den Fall, daß dieser zusätzliche Aufwand eine nennenswerte Höhe erreichen sollte, müßte dieser zusätzliche Aufwand auch durch den Bund abgegolten werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Abschnitt I:

1. Zu § 1:

Die Zielvorgabe nach Z. 1 sollte auf die Versorgung der Tiere (anstelle der tierischen Produktion) mit Futtermitteln abstellen; dadurch würde auch wegen der in § 2 Abs. 7 enthaltenen Definition eine eindeutige Abgrenzung dieser Zielvorgabe ermöglicht.

Wenn schon die Erläuterungen auf eine Wertung der Ziele hinweisen, müßte wohl der Schutz der Gesundheit von Menschen vor die Versorgungssicherung mit Futtermitteln gereiht werden.

2. Zu § 2:

In Abs. 1 sollte es richtig ".... tierische Erzeugnisse in natürlichem Zustand" lauten. Anstelle des Wortes "Tierernährung" sollten die Worte "Ernährung der Tiere" treten. Für die Abs. 2 bis 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(2) Alleinfuttermittel sind Mischfuttermittel, die allein den täglichen Nahrungsbedarf der Tiere mit Ausnahme von Wasser zu decken vermögen.

(3) Ergänzungsfuttermittel sind Mischfuttermittel, die in Ergänzung anderer Futtermittel den täglichen Nahrungsbedarf der Tiere mit Ausnahme von Wasser zu decken vermögen.

(4) Täglicher Nahrungsbedarf ist die Menge an Futtermitteln, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung mit Ausnahme von Wasser durchschnittlich täglich zur Deckung seines Nahrungsbedarfes benötigt."

- 3 -

Der Entwurf läßt in den Definitionen den Bedarf an Wasser unberücksichtigt. Durch die Vernachlässigung des Wasserbedarfes würde auch das Trinkwasser der Tiere dem Futtermittelgesetz unterliegen; dafür dürfte aber keine Notwendigkeit bestehen.

Weiters dürfte der Bezug auf einen bestimmten Feuchtigkeitsgehalt in Abs. 4 entbehrlich sein.

In Abs. 5 sollte neben der tierischen Erzeugung auch die tierischen Erzeugnisse genannt werden, da auch die Beeinflussung tierischer Erzeugnisse vom Schutzzweck dieses Gesetzes umfaßt sein sollte (z.B. Dotterfarbstoffe). Der weitere Teil des Satzes könnte entfallen, da derartige Zubereitungen unbekannt sind.

Die Definitionen des Abs. 7 und 8 sind in dieser Form unbefriedigend. Sie sind außerdem unklar, da in dieser Form Abs. 8 überflüssig wäre. Nach Abs. 7 genügt bereits das Füttern UND Halten von Tieren, um von der Definition erfaßt zu sein, sodaß tatsächlich kein Unterschied zwischen "Tieren" und "Heimtieren" bestehen könnte. Die Absicht dürfte aber sein, zwischen Tieren, die der Produktion von Lebensmitteln dienen (domestiziert oder wildlebend), und solchen, die aus anderen Gründen von Menschen gehalten und gefüttert werden, zu unterscheiden. Demnach könnte folgende Formulierung an die Stelle der derzeitigen Abs. 7 und 8 treten:

"(7) Nutztiere sind Tiere, die der Erzeugung von Lebensmitteln dienen." (darunter wären auch Milchkühe, Legehennen und Wild zu verstehen).

"(8) Heimtiere sind Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten und gefüttert werden, aber nicht der Erzeugung von Lebensmitteln dienen."

- 4 -

Bei der Ausnahme der Pelztiere im Entwurf ist unklar, ob sie nur keine Heimtiere darstellen sollen, wohl aber Tiere gemäß Abs. 7 oder auch vom Tierbegriff des Abs. 7 ausgenommen sein sollen.

3. Zu § 4:

Zu Abs. 1 und 2 fällt auf, daß nach Abs. 2 auch das Verfüttern verboten sein soll, während dies bei den in Abs. 1 angeführten, zumindest gleich gefährlichen Mängeln (wie z.B. Z. 2), nicht normiert werden soll. Darüber hinaus sollte das Inverkehrbringen oder das Verfüttern alternativ - und nicht wie im Entwurf kumulativ - verboten werden.

Abs. 1 Z. 2 wirft die Frage auf, ob nicht anstelle des bisher an sich ungebräuchlichen Begriffes "tierische Gesundheit" der Begriff "Gesundheit von Tieren (und Menschen)" einheitlich im gesamten Entwurf verwendet werden sollte.

Zu Abs. 2 Z. 5 wird angeregt, Regelungen über die radioaktive Kontamination weiterhin im Strahlenschutzgesetz zu belassen. § 38 des Strahlenschutzgesetzes bildete bisher die einheitliche Grundlage für rasche und dem jeweiligen Anlaßfall angepaßte Regelungen.

§ 4 Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden, da diese Bestimmung nach den bisherigen Erfahrungen unüberprüfbar ist. Sofern überhaupt ein planmäßiges Ausnützen der Toleranzgrenzen möglich ist, dürften derartige Toleranzgrenzen gar nicht festgelegt werden, da dann die Voraussetzung der Unvermeidbarkeit nicht mehr gegeben sein dürfte.

4. Zu § 5 Abs. 2:

Der im zweiten Satz enthaltene Begriff "Behebung" sollte durch den Begriff "Heilung" in Übereinstimmung mit dem ersten Satz ersetzt werden.

- 5 -

5. Zu § 7 Abs. 1:

Die in der Z. 5 geforderte Angabe des Namens und der Anschrift des Erzeugers dürfte gerade bei Einzelfuttermitteln, wie z.B. Getreide oder Mais, in der Praxis kaum möglich sein. Es sollte daher bei der Formulierung dieser Bestimmung auf diesen Umstand Bedacht genommen werden.

6. Zu § 8 Abs. 5:

Die im zweiten Satz beabsichtigte Vorgangsweise, wonach der Zulassungsantrag bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien einzubringen ist, ist im Hinblick auf die Entscheidungspflicht des Bundesministers problematisch, da die Bundesanstalt keinen Behördencharakter hat und nicht klargestellt ist, ob der Zeitraum für die Erstellung des Gutachtens in die Entscheidungsfrist einzurechnen ist.

7. Zu § 9 Abs. 2:

Der hier verwendete Begriff "Haustiere" deckt sich nicht mit § 2, wo nur "Tiere" und "Heimtiere" definiert werden. Auch hier wird besonders deutlich, daß durch die Definitionen im § 2 Abs. 7 und 8 Wildtiere nicht erfaßt sind und daher Mischfuttermittel für die Wildfütterung der beabsichtigten Regelung nicht unterliegen.

8. Zu § 10:

Der in Abs. 2 Z. 4 verwendete Begriff "Futterblock" ist nicht definiert und auch in der Fachsprache nicht eindeutig. Wegen des Ausnahmecharakters dieser Bestimmung sollte ihr Inhalt eindeutig bestimmbar sein.

9. Zu § 14 Abs. 1:

In diesem Absatz würde praktisch ein Monopol zugunsten staatlicher Anstalten geschaffen, ohne daß aber die Erläuterungen hiezu eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß jeder anderen Anstalt anführen. So läßt diese Formulierung offen, ob sie auch für Anstalten der Länder gilt. Es sollte daher neben

- 6 -

den staatlichen Anstalten auch andere Anstalten das Recht erhalten, Futtermittel für Versuchszwecke zugelassen zu erhalten. Die dann ebenfalls erforderliche wissenschaftliche Leitung und Aufsicht würde in sachgerechter Weise die Abgrenzung gewährleisten.

10. Zu § 15 Abs. 2:

Über die beabsichtigte Zusammensetzung hinaus sollte der Futtermittelkommission auch ein Vertreter der "Lebensmittelverwaltung" und ein Vertreter aus dem Kreis der Kontrollorgane angehören. Dadurch würden sowohl die Erfahrungen bei der Überwachung des Futtermittelgesetzes als auch des Lebensmittelgesetzes von der Kommission in optimaler Weise genutzt werden können.

11. Zu § 16 Abs. 3 und 9:

Nach diesen Bestimmungen ist die Einfuhr von Futtermitteln dem für den Bestimmungsort zuständigen Landeshauptmann bzw. dem nach dem Wahrnehmungsort der Zollorgane zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen. Nach § 20 Abs. 1 des Entwurfes soll hingegen nur die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einfuhr dem Landeshauptmann obliegen. Es erhebt sich daher die Frage, wofür hier eine Mitteilungspflicht an den Landeshauptmann vorgesehen werden soll. Sofern über den bloßen Informationswert für die Futtermittelkontrolle hinaus diese Mitteilung Anlaß für die Setzung von Maßnahmen sein soll, würde einem derartigen Einschreiten die Ausnahme in § 20 Abs. 1 entgegenstehen.

12. Zu § 19:

Nach Abs. 1 soll für die Herstellung und das Inverkehrbringen "bestimmter Einzelfuttermittel" eine Meldepflicht normiert werden, ohne daß klargestellt ist, welche Einzelfuttermittel diese Meldepflicht begründen. Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf die Verordnung nach § 6 Abs. 5 dürfte nicht greifen, da diese Verordnungsermächtigung keine Rechtsgrund-

- 7 -

lage für eine derartige Bestimmung abzugeben vermag. Da bereits die Herstellung für Erwerbszwecke die Meldepflicht begründen soll, würde auch jeder Landwirt, der nur eigene Produkte (Einzelfuttermittel) verfüttert, von dieser Meldepflicht erfaßt werden. Gleiches gilt für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 3. In dieser Tragweite dürfte diese Regelung zu weit gehen.

13. Zu § 20:

Der in Abs. 2 Z. 4 verwendete Begriff einer "Kontrollprobe" müßte im Gegensatz zu einer "Probe" definiert werden.

14. Zu § 21:

§ 21 enthält keine Bestimmung, wonach im Falle eines Widerstandes die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Organe der Futtermittelkontrolle zu unterstützen haben. Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Lebensmittelkontrolle sollte auch den Futtermittelkontrollorganen diese notwendige Unterstützung gewährt und die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgeschrieben werden.

15. Zu § 22 Abs. 2 und 4:

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte klargestellt werden, was unter dem Begriff "Angaben über die Untersuchung (Firmenstempel)" zu verstehen ist.

In Abs. 4 sollte analog zum Lebensmittelgesetz 1975 und in Übereinstimmung mit Abs. 5 anstelle einer Niederschrift ein Probenbegleitschreiben vorgesehen werden.

16. Zu § 23:

Die in Abs. 1 Z. 2 normierten Auskünfte über die Abnehmer der Waren setzen voraus, daß tatsächlich derartige Aufzeichnungen vorhanden sind. Um dieser Verpflichtung entsprechen zu können, müßte nämlich jeder Abnehmer nicht nur seine Identität nachweisen, sondern der Verkäufer auch noch allenfalls sogar

- 8 -

chargenweise selektierbare Aufzeichnungen über die Abnehmer führen. Ferner sollte Abs. 1 Z. 5 nur auf im Betrieb vorhandene Geräte abstellen.

17. Zu § 24 Abs. 1:

Die in der Z. 3 enthaltene Ermächtigung dürfte mangels ihrer Bestimmtheit dem Art. 18 Abs. 1 B-VG widersprechen. Es wird daher angeregt, die "schweren Verstöße" durch Angabe der verletzten Gesetzesstellen zu präzisieren.

18. Zu § 27 Abs. 2:

Da die Futtermittelkontrolle dem Landeshauptmann zukommen soll, müßte hier auch auf die Reisegebührenvorschriften der Länder Bedacht genommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-6029/3

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schweich', is written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.